



Pressemitteilung Europäisches Verbraucherzentrum Luxemburg

Luxemburg, den 13. Februar 2024

Am Valentinstag mit Freude schenken

Der 14. Februar steht vor der Tür und so manch einer möchte seinen Partner mit einem Geschenk zum Valentinstag überraschen. Aber aufgepasst: Je nachdem, ob Sie Ihr Geschenk in einem Geschäft oder online kaufen, sind unterschiedliche Bestimmungen und Rechte zu beachten.

1) Kauf im Geschäft

Wenn das Geschenk, das Sie in einem Geschäft gekauft haben, keine Begeisterung auslöst, haben Sie in der Regel kein Recht, es umzutauschen oder zurückzugeben. Einige Einzelhändler gewähren ihren Kunden jedoch auf freiwilliger Basis ein Rückgaberecht innerhalb einer bestimmten Frist. Etwas anderes gilt selbstverständlich, wenn das gekaufte Geschenk einen Mangel aufweist. In diesen Fällen haben Sie in der Regel einen Gewährleistungsanspruch gegen den Verkäufer und können eine entsprechende Reparatur, einen Ersatz oder, wenn dies nicht möglich ist, eine Erstattung oder Preisminderung verlangen.

2) Kauf im Internet

Kaufen Sie Ihr Valentinstagsgeschenk online, so können Sie den Vertrag grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen widerrufen und das Produkt ohne Angaben von Gründen zurückschicken. Der Widerruf darf für Sie nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden sein. Es kann jedoch sein, dass Sie die Rücksendekosten selbst tragen müssen. Allerdings gibt es auch Ausnahmen. So gilt das Widerrufsrecht beispielsweise nicht für personalisierte Produkte oder Freizeitaktivitäten, die für ein bestimmtes Datum gebucht wurden. Es ist daher ratsam, sich gut zu überlegen, ob man ein Schmuckstück mit Gravur, ein Kleidungsstück mit individuellem Aufdruck oder Konzertkarten verschenken möchte. Dies gilt grundsätzlich auch für verderbliche Waren, wie z.B. frische Blumen.

3) Keine Idee ? Sie können auch für einen Geschenkgutschein entscheiden!

In Luxemburg, Belgien und Frankreich kann der Aussteller des Gutscheins, grundsätzlich die Bedingungen für seine Verwendung festlegen. Dementsprechend ist ein Geschenkgutschein, dessen Gültigkeitsdatum abgelaufen ist, in der Regel nicht mehr einlösbar. Einige Verkäufer nehmen den Gutschein dennoch aus Kulanz an, verlängern seine Gültigkeit oder erstatten den Gutscheinbetrag. Eine rechtliche Verpflichtung dazu gibt es jedoch nicht.

In Deutschland ist es rechtlich möglich, die Gültigkeitsdauer eines Geschenkgutscheins zu begrenzen.



Über uns – www.cecluxembourg.lu

Das Europäische Verbraucherzentrum GIE Luxemburg ist Teil eines Netzwerks von 29 Europäischen Verbraucherzentren in der Europäischen Union sowie in Island und Norwegen (European Consumer Centres Network - ECC-Net). Das ECC-Net arbeitet auch mit dem Internationalen Verbraucherzentrum des Vereinigten Königreichs zusammen. Wir informieren Verbraucher zum europäischen Verbraucherrecht und unterstützen Verbraucher bei der Beilegung grenzüberschreitender Verbraucherrechtsstreitigkeiten. Das CEC Luxemburg wird von der Europäischen Kommission, der luxemburgischen Regierung sowie der ULC finanziell unterstützt.

Pressekontakt

Cédric Arnasalon, Jurist im [Europäischen Verbraucherzentrum Luxemburg](http://www.cecluxembourg.lu)

E-Mail : arnasalon@cecluxembourg.lu - Tel.: +352 268 464 603 oder +352 621 408 974

Laura Haas, Jurist im [Europäischen Verbraucherzentrum Luxemburg](http://www.cecluxembourg.lu)

E-Mail : haas@cecluxembourg.lu - Tel.: +352 268 464 610 oder +352 621 696 221